

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 AL 1/16 B

L 14 AL 92/15 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 120 AL 102/13 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juni 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Januar 2016 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 19.1.2016 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag nach § 28a SGB III verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil bzw der Beschluss von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 7 Die Klägerin hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
 - "ob die Regelung des § 28a I SGB III die Beamten in vorübergehenden Verhältnissen (also auf Zeit oder Probe), die freiwillige Weiterversicherung verwehrt, gegen Art. 3 I GG verstößt."
 - "ob § 28a SGB III durch seinen eng gefassten Personenkreis (also insb. die Nichterfassung von Beamten auf Zeit) gegen Art 3 I GG verstößt".



- 8 Damit hat sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn sie legt nicht schlüssig dar, dass die beiden Fragen klärungsbedürftig sind (1.) und im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig wären (2.).
- 9 1. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Ebenso kann der Klärungsbedarf durch die Rechtsprechung eines anderen obersten Bundesgerichts entfallen (*BVerwG Beschlüsse vom 6.3.2006 - 10 B 80/05 - Juris RdNr 5 und vom 16.11.2007 - 9 B 36/07 - Juris RdNr 11*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG bzw des BVerfG sowie ggf der einschlägigen Rechtsprechung aller obersten Bundesgerichte zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass zu dem angesprochenen Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet ist (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 10 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Keinesfalls genügte es, in der Beschwerdeschrift lediglich pauschal zu behaupten, "alle Urteile, auf die insbesondere das erstinstanzliche Urteil (SG Berlin S 120 AL 102/14) hinweist", sowie "die zitierten Urteile des BVerfG" betreffen jeweils "völlig anders gelagerte Sachverhalte". Stattdessen hätte die Klägerin einerseits schildern müssen, welche Tatumstände das LSG für das BSG verbindlich festgestellt hat (§ 163 SGG) und andererseits detailliert angeben müssen, welche Sachverhalte BSG und BVerfG jeweils zu beurteilen hatten, um auf dieser Grundlage nachvollziehbar aufzuzeigen, ob und inwieweit die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den angesprochenen Fragen bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet hat, dass sich die aufgeworfenen Fragen damit nicht beantworten lassen und inwiefern die bereits bestehenden Rechtsgrundsätze für die Entscheidung des Rechtsstreits erweitert, geändert oder ausgestaltet werden müssen (*vgl Krasney/Udsching, aaO, Kap IX RdNr 65 f*). Die Beschwerdebegründung verzichtet auf den entscheidenden Schritt, die von SG und LSG zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung dahingehend zu überprüfen, ob und inwieweit die dort aufgestellten Kriterien eine Beantwortung der aufgeworfenen Fragen erlauben. Schließlich geht die Klägerin auch mit keinem Wort auf das Urteil des BSG vom 10.7.2003 (*B 11 AL 63/02 R - SozR 4-4300 § 27 Nr 1*) zur Versicherungsfreiheit von Beamten in der Arbeitslosenversicherung ein, wonach der Verfassung kein allgemeiner Satz zu entnehmen sei, dass für vom Risiko der Arbeitslosigkeit bedrohte Personen lückenlos Versicherungsschutz über das soziale Sicherungssystem gewährleistet werden müsse.



- 11 2. Zudem kann anhand der Beschwerdebegründung nicht entschieden werden, ob die beiden verfassungsrechtlichen Fragen überhaupt klärungsfähig (entscheidungserheblich) sind. Denn die Klägerin hat nicht angegeben, welche bindenden Feststellungen (*vgl § 163 SGG*) das LSG getroffen hat (*vgl dazu BSG Beschlüsse vom 30.7.1993 - 7 BAr 12/93 -, vom 21.9.1993 - 7 BAr 82/93 -, vom 28.9.1993 - 7 BAr 58/93 - und vom 27.7.2011 - B 14 AS 3/11 B - RdNr 5 und vom 9.10.2014 - B 13 R 157/14 B - RdNr 10, alle veröffentlicht in Juris*). Im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde gehört es jedoch nicht zu den Aufgaben des Beschwerdegerichts, sich die maßgeblichen Tatsachen aus der angegriffenen Entscheidung selbst herauszusuchen. Vielmehr muss die Beschwerdebegründung den Senat in die Lage versetzen, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des klägerischen Vortrags ein Bild über den Streitgegenstand sowie seine tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu machen (*st Rspr, zB BSG Beschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9 mwN*). Deswegen ist es nicht zielführend, in der Beschwerdeschrift "zur Begründung ... und zur Vermeidung von Wiederholungen" mehrfach pauschal auf die "Berufungsbegründung" zu verweisen. Denn das Begründungserfordernis (*§ 160a Abs 2 S 1 SGG*) soll die Revisionsgerichte entlasten und im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten eine sorgfältige Vorbereitung des Verfahrens gewährleisten (*BSG Beschluss vom 24.2.1992 - 7 BAr 86/91 - SozR 3-1500 § 166 Nr 4 S 8*). Dieses Ziel wird mit einer Bezugnahme auf Schriftsätze, die in den Vorinstanzen eingereicht worden sind, verfehlt (*Senatsbeschluss vom 16.4.2015 - B 5 R 66/15 B; BSG Beschluss vom 15.2.2011 - B 12 KR 53/10 B - Juris RdNr 5 und Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 292*).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des *§ 193 Abs 1 SGG*.

